

Ortsrecht-Sammlung

Vorschrift: Richtlinien zur Bestimmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Wertgrenzen bei der Gemeinde Friedeburg

Beschließendes Organ: Gemeinderat

Zuständig in der Verwaltung: Hauptabteilung

Fundstellennachweis:

Bezeichnung	Datum vom	Beschuß vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung								

Erläuterungen:

Richtlinien des Rates nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 NGO

zur Bestimmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Wertgrenzen bei der Gemeinde Friedeburg

Nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191) beschließt der Rat der Gemeinde Friedeburg am _____ die folgenden Richtlinien zur Bestimmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Wertgrenzen bei der Gemeinde Friedeburg:

A. Geschäfte der laufenden Verwaltung und Delegation von Aufgaben auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister

Durch die nachfolgenden Punkte werden der Begriff „Geschäft der laufenden Verwaltung“ konkretisiert und Zuständigkeiten auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister delegiert:

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und weder politisch, sachlich noch finanziell besonderes Gewicht haben. Sie bedürfen keiner besonderen Beurteilung, sondern werden nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte,
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
3. Erteilung von Prozessvollmachten,
4. Einleitung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz- und den Verwaltungsgerichten, ausgenommen Fälle von grundsätzlicher Bedeutung und soweit der Streitwert von 10.000,-- € nicht überschritten wird,
5. Erteilung von Löschungsbewilligungen, soweit die zugrunde liegende Forderung getilgt ist bzw. das Recht gegenstandslos geworden ist,
6. Abtretungserklärungen,
7. Vorrangseinräumungen,
8. die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten,
9. Auszahlung von Zuschüssen, die nach bestehenden Richtlinien zu gewähren und haushaltsmäßig beordnet sind,
10. der Abschluss von Vermietungs- und Verpachtungsverträgen.

(2) Im Übrigen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig für

1. Verfügung über Gemeindevermögen im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO bis zu einer Höhe von 5.000,-- €,
2. Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO bis zu einer Höhe von 1.500,-- €,
3. Entscheidungen über Grundstücksankäufe bis zu einer Höhe von 10.000,-- €,
4. Auftragsvergaben bis zu einer Höhe von 10.000,-- €,
5. Stundung und Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Höhe von 10.000,-- €,
6. Erlass von Steuern und gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 2.000,-- €,
7. über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einer Höhe von 5.000,-- €.

B. Wertgrenzen für die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

Im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses werden folgende Wertgrenzen festgelegt:

1. Verfügung über Gemeindevermögen im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO, wenn der Vermögenswert 5.000,-- € übersteigt und bis zu einer Höhe von 10.000,-- €,
2. Entscheidungen über Grundstücksankäufe, wenn der Vermögenswert 10.000,-- € übersteigt,
3. Auftragsvergaben, wenn der Auftragswert 10.000,-- € übersteigt,
4. Stundung und Niederschlagung von Forderungen, wenn die Forderungshöhe 10.000,-- € übersteigt,
5. Erlass von Steuern und gemeindlichen Forderungen, wenn die Forderungshöhe 2.000,-- € übersteigt.

C. Vorbehaltsbeschluss

Die Vorschriften der §§ 40 Abs. 2 und 57 Abs. 2 NGO, wonach Rat und Verwaltungsausschuss sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten können, bleiben unberührt.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab sofort in Kraft.

Friedeburg, den _____

Gemeinde Friedeburg
Die Bürgermeisterin

gez. Emmelmann